

Tipps zum Vereinsrecht (12)

Die DS-GVO ist in Kraft getreten

Christoph Krekeler

Am 25.05.2018 ist in Deutschland die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten und jeder Verein/Chor ist aufgerufen, die Verarbeitung personenbezogener Daten an den gesetzlichen Vorgaben auszurichten. Dieser Termin hat eigentlich nur deswegen so eine Bedeutung erlangt, weil die Inhalte und das Inkrafttreten der DS-GVO multimedial verbreitet wurden. Die wesentlichen Pflichten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und damit auch der im CVNRW e.V. organisierten Chöre bestanden allerdings schon nach dem alten Bundesdatenschutzgesetz! Der CVNRW e.V. hat dennoch frühzeitig auf die anstehenden Herausforderungen für ihn, seine Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Chöre reagiert, so dass die Vorsitzenden der Sängerkreise/regionalen (Kreis-)Chorverbände aus Anlass eines Vortrags auf der Beiratssitzung am 14.04.2018 in Herdecke umfassend informiert werden konnten.

Einzelheiten zur Umsetzung des Datenschutzes in den Vereinen finden sich seit jeher im Internet, wobei die (Landes-) Sportbünde hier augenscheinlich federführend umfangreiche Unterlagen und Muster veröffentlicht haben. Hilfreiche Internetseiten finden sich z.B. unter den Adressen www.lda.bayern.de und www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/. Der für den CVNRW e.V. konzipierte Vortrag zum Thema Datenschutz von Rechtsanwalt Christoph Krekeler, der ebenfalls Muster und weiterführende Links enthält, findet sich unter der Adresse www.cvnrw.de/fileadmin/

datenschutzverordnung-flip/Default.html. Keinem Verein – auch mit Blick auf möglicherweise drohende Bußgelder – bleibt es spätestens jetzt erspart, sich mit den Vorgaben der DS-GVO auseinanderzusetzen und die für ihn sinnvollen Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen. Welche das genau sind, kann wegen der Unterschiede in den Vereinen/Chören, was den Umfang der dort verarbeiteten personenbezogenen Daten und den dortigen Umgang damit angeht, nicht einheitlich beantwortet werden. Die vorgenannten Quellen sprechen aber klare Empfehlungen aus.

Jetzt ist ab dem 25. Mai nicht zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörden die Umsetzung der DS-GVO insbesondere im Bereich der Laienvereinigungen prüfen werden. Dazu wären sie schon personell wohl nicht in der Lage. Besonders hinzuweisen ist aber, dass ab dem 25.05.2018 wahrscheinlich Abmahnkanzleien oder –unternehmen womöglich unter Zuhilfenahme leistungsfähiger Software zuerst das Internet durchforsten werden, um die Betreiber solcher Internetseiten zur Kasse zu bitten, die keine Datenschutzerklärung auf Ihrer Vereinswebsite installiert haben.

Ein sehr ausführliches Muster einer solchen Erklärung hält der Deutsche Anwaltsverein, unter www.anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Dokumente/2018/s0196_1_t8938.html vor. Ein arg verkürztes Muster hat der Deutsche Chorverband unter www.deutscher-chorverband.de/fileadmin/media/downloads/Muster_Datenschutzerklaerung-Homepage.pdf veröffentlicht. Das ausführliche Muster führt alle möglichen Werkzeuge und Funktionalitäten einer Website auf, wie z.B. Cookies, die Möglichkeit der

Versendung einer Email, ein Kontaktformular, Analyse-Tools für ein Profiling, Verbindung zu Facebook, etc.

Wegen der unterschiedlichen Programmierung und Ausstattung der Websites empfiehlt der CVNRW e.V. seinen Chören, mit dem jeweiligen Hoster/Provider seiner Homepage in Kontakt zu treten. Die allermeisten Vereine werden nur im Gespräch mit ihrem technischen Dienstleister überhaupt in der Lage sein, sich für eine bestimmte Version der Datenschutzerklärung auf der Website zu entscheiden. Sie verfügen regelmäßig schlichtweg nicht über das notwendige Know-How.

Schließlich ist verstärkt festzustellen, dass sich diese Dienstleister eines sogenannten Impressumsgenerators bedienen, wie z.B. *eRecht24*. Dieses von Juristen erstellte Tool muss von seinem Nutzer gegen eine Entgelt abonniert werden, woraufhin es gezielte Fragen an den Nutzer insbesondere zu der betreffenden Website stellt. Diese sind mittels eines Klicks zu beantworten. Am Ende der Befragung erstellt dieses Tool eine maßgeschneiderte Datenschutzerklärung. Selbst wenn sich der Verein/Chor hierfür entscheidet, benötigt er zur Beantwortung der zur Ausstattung der Website gestellten Fragen wahrscheinlich weiterhin die Unterstützung durch den Hoster/Provider. Außerdem ist mit einem externen Dienstleister, wie z.B. Steuerberater oder auch Webseitenhoster, die im Auftrag des verantwortlichen Vereins und damit für ihn personenbezogene Daten verarbeiten, unter Umständen ein sogenannter Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abzuschließen. Die Vereine sollten ihre externen Dienstleister hierauf ansprechen und sich ein Muster vorlegen lassen; ansonsten finden sich solche Muster auch auf den Websites der oben angegebenen Quellen. Es gibt viel zu tun; packen wir es an – gemeinsam!

Herzlichst, Ihr Christoph Krekeler,
Vizepräsident „Recht“